

- Beschluss zu 1.**
 Wahl zu 2.1 - 2.3
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/059/2007/1

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Salker, Andrea Pannen	Datum: 09.11.2007 Az.: 40-1/Sa
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss und Wahl

Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

1. In der erweiterten Schulkonferenz wird der Schulträger durch ein stimmberechtigtes sowie drei beratende Mitglieder vertreten. Das stimmberechtigte Mitglied sowie zwei der drei beratenden Mitglieder entsendet der Kreistag:

- 1.1 Das stimmberechtigte Mitglied wird von der Fraktion benannt, die im Kreistag die Mehrheitsfraktion bildet.
 1.2 Die zweitstärkste Fraktion benennt ein ständiges beratendes Mitglied.
 1.3 Das zweite beratende Mitglied benennen die übrigen im Kreistag vertretenen Fraktionen im Rotationsverfahren, beginnend mit der größten Fraktion, wobei ein Wechsel zu jedem neuen Besetzungsverfahren für eine Schulleitungsstelle erfolgt.

Das dritte beratende Mitglied wird durch den Landrat benannt.

- 2.1 Herr KA **Klaus Rohde** wird als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterte Schulkonferenz entsandt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden Mitglieder der CDU-Fraktion in jeweils alphabetischer Reihenfolge.
 2.2 Herr KA **Ingmar Janssen** wird als beratendes Mitglied in die erweiterte Schulkonferenz entsandt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden Mitglieder der SPD-Fraktion in jeweils alphabetischer Reihenfolge.

- 2.3 Frau KA **Anne Gronemeyer**, Herr SB **Reinhard Schulze Neuhoff** und Herr SB **Gerhard Herder** werden als beratende Mitglieder im Rahmen des Rotationsverfahrens in die erweiterte Schulkonferenz entsandt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die jeweils verbleibenden Mitglieder der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Salker, Andrea Pannen	Datum: 09.11.2007 Az.: 40-1/Sa
---	-----------------------------------

Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz

Anlass der Vorlage:

Beratungsergebnis des Schulausschusses in seiner Sitzung am 23.08.2007 zur Vorlage 40/046/2007

Sachverhaltsdarstellung:

Schulleiterinnen und Schulleiter werden gem. § 61 Schulgesetz (novelliert zum 01.08.2006) von der Schulkonferenz gewählt. Mitglieder der Schulkonferenz sind gem. § 66 SchulG die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder berechnet sich im Verhältnis proportional und richtet sich nach Schultyp und Größe der jeweiligen Schule.

Für die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert (erweiterte Schulkonferenz), das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen (die einzelnen Schritte des Wahlverfahrens sind aus der Anlage 1 ersichtlich)

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter dieser als **stimmberechtigtes** Mitglied in die erweiterte Schulkonferenz entsendet. Es kommt sowohl ein Vertreter der Verwaltung als auch ein Mitglied des Kreistages in Betracht. Gleiches gilt für die **beratenden** Mitglieder der Schulkonferenz.

Nach erfolgter Wahl in der erweiterten Schulkonferenz holt die obere Schulaufsicht die Zustimmung des Schulträgers zu diesem Vorschlag ein. Dieser hat dann binnen 8 Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Zeit, mit Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums gegen diesen Vorschlag sein **Vetorecht** geltend zu machen oder dem Vorschlag zuzustimmen.

Bei der Besetzung von **stellvertretenden Schulleitungsstellen** gelten die o.g. Regelungen nahezu entsprechend. Allerdings kann hier die erweiterte Schulkonferenz lediglich eine Stellungnahme zur beabsichtigten Auswahlentscheidung der Bezirksregierung abgeben (keine Wahl). Eine Beteiligung des Schulträgers ist nicht vorgesehen. Es besteht daher auch **kein Vetorecht**.

Die in der Vorlage für die Sitzung des Schulausschusses am 23.08.2007 formulierte Option hat der Schulausschuss an die Verwaltung zurück verwiesen mit dem Auftrag, eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Diesem Auftrag entspricht die Verwaltung mit den in dieser Vorlage aufgezeigten Vorschlägen.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Entscheidung entwickelt sich in zwei Schritten:

- a) Entscheidung über die **Stimmberechtigung** in der erweiterten Schulkonferenz und
- b) Entscheidung über die **Rotation** der fünf Kreistagsfraktionen zur Teilnahme an der erweiterten Schulkonferenz.

Zu a) Stimmberechtigung:

Alternative 1:

In der erweiterten Schulkonferenz wird das **stimmberechtigte** sowie zwei beratende **Mitglieder aus Mitgliedern des Kreistages** benannt und der Landrat benennt eins von drei beratenden Mitgliedern.

Alternative 2:

In der erweiterten Schulkonferenz übernehmen drei Mitglieder des Kreistages die Funktion der beratenden Mitglieder **und der Landrat benennt das stimmberechtigte Mitglied.**

Zu b) Rotation

Weil der Entscheidung über die Wahrnehmung der Stimmberechtigung nicht vorgegriffen werden kann, beinhalten die folgenden vier Vorschläge die Alternativen 1 und 2. Wird also z.B. eine Entscheidung zugunsten der Alternative 1 getroffen, entfallen zwangsläufig die Vorschläge zu Alternative 2, und umgekehrt.

Vorschläge zu Alternative 1

1.1

- Das stimmberechtigte Mitglied sowie zwei der drei beratenden Mitglieder werden aus Mitgliedern des Kreistages besetzt. Das dritte beratende Mitglied wird durch den Landrat benannt.

Das stimmberechtigte Mitglied wird hierbei von der größten Fraktion gestellt, ein beratendes Mitglied stellt die zweitgrößte Fraktion jeweils ohne Rotation.

Das zweite beratende Mitglied benennen die drei übrigen Fraktionen im Rotationsverfahren untereinander, beginnend mit der größten der drei, wobei der Wechsel zu jedem neuen Besetzungsverfahren für eine Schulleitungsstelle erfolgt.

Das dritte beratende Mitglied benennt der Landrat.

Als stimmberechtigtes Mitglied wird benannt für die		Als beratende Mitglieder werden benannt für die	
CDU-Fraktion:	Frau/Herr	SPD-Fraktion:	Frau/Herr
		Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (nimmt als drittgrößte Fraktion am ersten Besetzungsverfahren teil):	} Frau/Herr (Rotation)
		FDP-Fraktion (setzt im ersten Besetzungsverfahren aus):	
		UWG-ME-Fraktion (setzt im ersten und zweiten Besetzungsverfahren aus):	
		Verwaltung:	Frau/Herr

1.2

- ➔ **Das stimmberechtigte Mitglied sowie zwei der drei beratenden Mitglieder werden in einem wechselnden Rotationsverfahren aus Mitgliedern des Kreistages besetzt. Das dritte beratende Mitglied wird durch den Landrat benannt.**

Hierbei soll das stimmberechtigte Mitglied im Rahmen eines gleichberechtigten Rotationsverfahrens unter den Fraktionen wechseln (beginnend mit der größten), wobei die beiden kleinsten Fraktionen bei der Benennung eines beratenden Mitglieds als erste aussetzen. Der Wechsel im Rotationsverfahren findet zu jedem neuen Besetzungsverfahren einer Schulleitungsstelle statt.

Das dritte beratende Mitglied benennt der Landrat.

Als stimmberechtigte und beratende Mitglieder im wechselnden Rotationsverfahren werden benannt:	
CDU-Fraktion (stellt als stärkste Fraktion das stimmberechtigte Mitglied im ersten Besetzungsverfahren):	Frau/Herr
SPD-Fraktion (stellt als zweitstärkste Fraktion ein beratendes Mitglied im ersten Besetzungsverfahren):	Frau/Herr
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (stellt als drittstärkste Fraktion ein beratendes Mitglied im ersten Besetzungsverfahren):	Frau/Herr
FDP-Fraktion (setzt im ersten Besetzungsverfahren aus):	Frau/Herr
UWG-ME-Fraktion (setzt im ersten und zweiten Besetzungsverfahren aus):	Frau Herr
Verwaltung (beratendes Mitglied ohne Rotation):	Frau/Herr

Vorschläge zu Alternative 2

2.1

- Das stimmberechtigte Mitglied wird durch den Landrat benannt (z.B. der Schuldezernent), die beratenden Mitglieder werden aus Mitgliedern des Kreistages besetzt (die beiden größten Fraktionen sind gesetzt, Rotation der übrigen Fraktionen).

Dieser Vorschlag beinhaltet, dass die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds durch den Landrat erfolgt und zwei beratende Mitglieder von den größeren Fraktionen CDU und SPD benannt werden.

Das dritte beratende Mitglied benennen die Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und UWG-ME im Rotationsverfahren untereinander, beginnend mit der größten der drei, wobei der Wechsel zu jedem neuen Besetzungsverfahren einer Schulleitungsstelle erfolgt.

Als stimmberechtigtes Mitglied wird benannt für die		Als beratende Mitglieder werden benannt für die	
Verwaltung:	Frau/Herr	CDU-Fraktion:	Frau/Herr
		SPD-Fraktion:	Frau/Herr
		Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	} Frau/Herr (Rotation)
		FDP-Fraktion (setzt im ersten Besetzungsverfahren aus)	
		UWG-ME-Fraktion (setzt im ersten und zweiten Besetzungsverfahren aus)	

2.2

- ➔ **Das stimmberechtigte Mitglied wird durch den Landrat benannt (z.B. der Schuldezernent), die beratenden Mitglieder werden aus Mitgliedern des Kreistages besetzt (Rotation aller Fraktionen, beginnend mit den drei größten).**

Dieser Vorschlag beinhaltet, dass die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds durch den Landrat erfolgt und die drei beratenden Mitglieder in einem gleichberechtigten Rotationsverfahren, beginnend mit den größeren Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, entsandt werden.

Der Wechsel erfolgt zu jedem neuen Besetzungsverfahren einer Schulleitungsstelle.

Als stimmberechtigtes Mitglied wird benannt für die		Als beratende Mitglieder werden benannt für die	
Verwaltung:	Frau/Herr	CDU-Fraktion:	Frau/Herr
		SPD-Fraktion:	Frau/Herr
		Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Frau/Herr
		FDP-Fraktion (setzt im ersten Besetzungsverfahren aus)	Frau/Herr
		UWG-ME-Fraktion (setzt im ersten und zweiten Besetzungsverfahren aus)	Frau/Herr

Um sicherzustellen, dass der Kreis Mettmann als Schulträger bei künftigen Besetzungsverfahren von (stellvertretenden) Schulleitungsstellen in der erweiterten Schulkonferenz von seinen Mitwirkungsmöglichkeiten Gebrauch machen kann, ist eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich.

Ergebnis der Schulausschussberatung vom 08.11.2007

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 über die Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz beraten.

Er hat sich dafür ausgesprochen, dass der Schulträger durch ein stimmberechtigtes sowie drei beratende Mitglieder vertreten werden soll. Das stimmberechtigte Mitglied sowie zwei der drei beratenden Mitglieder soll der Kreistag nach folgender Maßgabe entsenden:

- Das stimmberechtigte Mitglied wird von der Fraktion benannt, die im Kreistag die Mehrheitsfraktion bildet.
- Die zweitstärkste Fraktion benennt ein ständiges beratendes Mitglied.
- Das zweite beratende Mitglied benennen die übrigen im Kreistag vertretenen Fraktionen im Rotationsverfahren, beginnend mit der größten Fraktion, wobei ein Wechsel zu jedem neuen Besetzungsverfahren für eine Schulleitungsstelle erfolgt.

Das dritte beratende Mitglied wird durch den Landrat benannt.

Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich, bei je einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion UWG-ME angenommen.

Der Wahlvorschlag wurde anschließend einstimmig angenommen.

Hinweis:

Der Landrat benennt als drittes beratendes Mitglied Herrn Hans-Anton Fliegau.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Politische Gremien
Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse sowie Fraktionen/ Gruppen

Änderung	2007	2008	2009	2010
<input type="checkbox"/> Saldo Ergebnis				
<input type="checkbox"/> Saldo Liquide Mittel				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung, davon X im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. durch Übertragung aus Vorjahr/en	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr bisher nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag vorhanden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	Nutzungsdauer (ND) <input type="checkbox"/> Jahre <input type="checkbox"/> verschiedene ND
-------------------------	---

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen u.a. von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen sowie der Entfernung des Wohn- zum Sitzungsortes ab.

Anlage

Grafische Darstellung des Verfahrens zur Besetzung von (stellvertretenden) Schulleitungsstellen gemäß § 61 Schulgesetz NRW